

Presseinformation

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand www.verdi.de

Diakonie: ver.di bedauert Entscheidung des Arbeitsgerichts Bielefeld

Berlin, 03.03.2010

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedauert die Entscheidung des Arbeitsgerichts Bielefeld zur Rechtmäßigkeit von Streiks in kirchlichen Einrichtungen: "Wir hätten uns in der ersten Instanz ein anderes Urteil gewünscht. Aber endgültig entschieden ist nichts. Die weiteren Instanzen stehen erst noch bevor", sagte ver.di-Bundesvorstandsmitglied Ellen Paschke. ver.di werde gegen das Urteil Berufung einlegen.

Es sei bedauerlich, dass das Arbeitsgericht Bielefeld den Sonderstatus der Kirchen höher bewerte als die grundgesetzlich geschützten Rechte der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen.

"Wir bleiben dabei: Streikrecht ist ein Grundrecht", bekräftigte Paschke.

Gegebenenfalls müsse am Ende des Instanzenwegs das Bundesverfassungsgericht über diese Frage entscheiden. Sie sei zuversichtlich, dass das höchste deutsche Gericht den Sonderstatus der Kirchen letztlich nicht so weitreichend auslege, dass Streiks verboten wären.

Zuvor hatte das Arbeitsgericht Bielefeld in erster Instanz entschieden, dass ver.di nicht zu Streiks in diakonischen Einrichtungen aufrufen darf, um gerechte Arbeits- und Lohnbedingungen zu erreichen. Anlass für die juristische Auseinandersetzung waren von ver.di organisierte Arbeitsniederlegungen im Mai und September 2009. Diese hatten die Arbeitgeber beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) so unter Druck gesetzt, dass sie schließlich mit der arbeitsrechtlichen Kommission höhere Löhne vereinbarten. Gleichzeitig gingen die diakonischen Arbeitgeber unter Berufung auf kirchliche Sonderrechte juristisch gegen ver.di vor.

Epd Nachrichten Nr. 027 | 04.03.2010

Hannoversche Diakonie begrüßt Bielefelder Urteil zum Streikrecht

Hannover/Bielefeld (epd). Das Diakonische Werk der hannoverschen Landeskirche hat das Urteil des Arbeitsgerichtes Bielefeld zum Streikrecht in diakonischen Einrichtungen begrüßt. Wie das Gericht am Mittwoch entschieden hatte, dürfen Mitarbeiter von Kirche und Diakonie auch in Zukunft nicht streiken, wenn ihre Tarife nach einem arbeitsrechtlichen Sonderweg ausgehandelt werden. "Wir sind erleichtert über das Urteil", sagte der stellvertretende Direktor der hannoverschen Diakonie, Jörg Antoine, am Donnerstag. "Arbeitskampfmaßnahmen sollen in unsere Einrichtungen keinen Einzug finden, wir setzen weiterhin auf ein gutes Miteinander von Dienstnehmer und Dienstgeber", betonte er. In Kirche und Diakonie zähle die Dienstgemeinschaft mit dem Recht, ihre Arbeitsbedingungen selbst zu regeln.

Nach dem Urteil hat das kirchliche Selbstbestimmungsrecht Vorrang vor dem Streikrecht (Az. 3Ca2958/09). In dem Verfahren hatten die Diakonie Westfalen-Rheinland-Lippe sowie die westfälische und die hannoversche Landeskirche gegen die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di geklagt. Die Gewerkschaft äußerte sich enttäuscht über das Urteil und kündigte an, in die nächste Instanz zu gehen.

Ver.di hatte argumentiert, das Grundrecht auf Streik könne nicht durch das Kirchenrecht außer Kraft gesetzt werden. Für normale Arbeitsverhältnisse in sozialen Einrichtungen müssten auch die allgemeinen tariflichen Rechte und Bestimmungen gelten.

Anlass der Klage waren Streikaufrufe im Herbst vergangenen Jahres in Einrichtungen von Kirche und Diakonie in mehreren Bundesländern. In Niedersachsen war davon das Diakonische Werk Christophorus in Göttingen betroffen, das in der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe tätig ist. Die Gewerkschaft hatte eine bessere Bezahlung der Mitarbeiter sowie einen Tarifvertrag für Beschäftigte der Diakonie gefordert.

Innerhalb der Kirche gilt für die Tariffindung der sogenannte Dritte Weg.

Dabei handeln Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer paritätisch besetzten Kommission die Tarife für die Beschäftigten aus. Kommt keine Einigung zustande, tritt eine Schiedskommission zusammen, deren Spruch verbindlich ist. Nach Ansicht des Gerichtes kann auch durch diesen Sonderweg eine tarifliche Einigung erzielt werden. Schließlich schlossen die Satzungen der kirchlichen Einrichtungen, die dem Dritten Weg folgten, nicht nur Streiks, sondern auch Aussperrungen aus.

Antoine sagte, das Gericht habe mit seinem Urteil den "Dritten Weg" bestätigt: "Die Dienstgeber müssen nicht durch Streiks an den Verhandlungstisch gebracht werden." Zudem habe sich bestätigt, dass die Vergütung der Mitarbeitenden in der Diakonie im oberen Bereich liege. Sie seien durch das kirchliche Verfahren "tendenziell besser gestellt".

Quelle: EKvW

"Gott kann man nicht bestreiken"

[Kirche und Diakonie siegen vor dem Arbeitsgericht](#)

Das Arbeitsgericht hat den "Dritten Weg" von Kirche und Diakonie bestätigt.

Streiks und Aussperrung wird es in Kirche und Diakonie auch künftig nicht geben: Das Arbeitsgericht Bielefeld hat mit seinem Urteil am heutigen Mittwoch (3.3.) das kirchliche Konzept der Sozialpartnerschaft des „Dritten Wegs“ bestätigt. Danach stehen Streik und Aussperrung im Widerspruch zum kirchlich-diakonischen Selbstverständnis.

Die Evangelische Kirche von Westfalen und ihr Diakonisches Werk, die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und einzelne diakonische Träger hatten im September 2009 Klage gegen Streikaufrufe der Gewerkschaft ver.di eingereicht. Der Klage hatten sich auch die Ev.-luth. Kirche Hannovers und ihr Diakonisches Werk angeschlossen. Mit der Entscheidung steht fest: Die Streikaufrufe in diakonischen Einrichtungen im Herbst letzten Jahres waren unzulässig und dürfen künftig nicht wiederholt werden.

[Gegenseitige Druckmittel sind ausgeschlossen](#)

„Kirchen und Diakonie steht das grundgesetzlich geschützte kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu, das ihnen die Möglichkeit einräumt, ihre Arbeitsbedingungen selbst zu regeln“, erläutert Pastor

Günther Barenhoff, Sprecher des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. „Im kirchlichen Arbeitsrecht sind gegenseitige Druckmittel wie Streiks und Aussperrungen ausgeschlossen.

Der gemeinsame christliche Auftrag an alle kirchlich-diakonischen Beschäftigten, Hilfebedürftige zu unterstützen, darf nicht durch Arbeitskampfmaßnahmen unterbrochen werden.“ Deswegen haben Kirchen und Diakonie eigene Verfahren zur Konfliktlösung: Im Streitfall ist ein verbindliches Schlichtungsverfahren einer paritätisch besetzten Kommission mit einem unabhängigen Vorsitzenden vorgesehen.

Zuversichtlich mit Blick auf weitere Instanzen

Barenhoff begrüßt die richterliche Entscheidung: „Gott kann man nicht bestreiken. Das ist unser Leitgedanke - und der ist heute vor Gericht bestätigt worden.“ Das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld ist zwar noch nicht rechtskräftig. Aber für Landeskirchenrat Henning Juhl ist klar: „Wir sind zuversichtlich, dass auch weitere Instanzen Streiks und Streikaufrufe in kirchlichen Einrichtungen nicht zulassen werden.“